

namentlich bei italienischen Arbeitern, der Regel nach ein. Der kantonale Richter hat dies aber für den vorliegenden Fall nicht angenommen, und da nun die Akten nichts Gegenteiliges bieten, muß die vorinstanzliche Feststellung für das Bundesgericht als bindend erachtet werden. Demnach ergibt die Entschädigung für spätere Einbuße in der Erwerbsfähigkeit bei einem jährlichen Verdienstaussfall von circa 150 Fr. einen Kapitalwert von circa 2482 Fr. Zieht man davon ungefähr 25 % für die Zufälligkeit der Verletzung und für die Vorteile, die mit der Kapitalabfindung verbunden sind, ab, so gelangt man zu einer Summe, die ungefähr dem vorinstanzlich angenommenen Ansatz von 1800 Fr. entspricht und die somit dem Kläger, ohne Rücksicht auf anderweitige Umstände, namentlich ohne Rücksicht darauf, ob er verheiratet ist und eine mehr oder minder zahlreiche Familie zu unterhalten habe, was beide Vorinstanzen rechtsirrtümlich berücksichtigt haben, zu sprechen ist. Das vorinstanzliche Urteil ist somit in seinem Dispositiv, da vor der bundesgerichtlichen Instanz die übrigen Posten nicht mehr bestritten wurden, einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 18. April 1896 in allen seinen Dispositiven bestätigt.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différents de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

100. Urteil vom 8. Mai 1896

in Sachen Meyer und Keller gegen Bundesfiskus.

A. Am 31. März 1894 hat die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1893 beschlossen:

„Art. 1. Der Bund gibt im eidgenössischen Staatsverlage eine „Schulwandkarte der Schweiz heraus, und läßt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.“

„Art. 2. Es wird hierfür ein Kredit von 100,000 Fr. bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.“

„Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzuzorgen.“

„Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.“

Schon während der Beratungen dieses Beschlusses hatten sich die beiden Kläger, J. Meyer, als Verleger von Ziegler's Wandkarte der Schweiz, und Hrch. Keller, Kartograph, als Zeichner und Verleger der Kellerschen Wandkarte der Schweiz, an die Bundesversammlung gewendet mit dem Gesuch, ihnen im Falle einer auf Kosten oder mit Hülfe des Bundes erfolgenden Herausgabe einer Schulwandkarte der Schweiz eine angemessene Entschädigung für die damit bewirkte Beeinträchtigung im Vertrieb ihrer Karten zu gewähren, oder wenigstens zu beschließen, es sei die Ausführung der neuen Karte der Privatindustrie zu überlassen und die Lieferung der benötigten Exemplare zur Gratisabgabe an die Schulen auf Kosten des Bundes unter sonst gleichen oder annähernd gleichen Bedingungen den Gesuchstellern zu übertragen, damit ihre Fortexistenz ermöglicht werde. Da diesen Gesuchen nicht entsprochen wurde, stellten die beiden Kläger mit Klageschrift vom 18. April 1895 beim Bundesgericht das Rechtsbegehren: Die Schweizerische Eidgenossenschaft sei zu verpflichten, dem ersten Kläger, Herrn J. Meyer, die Summe von 25,000 Fr. nebst Zins à 5 % vom Tage der Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei an gerechnet, und dem zweiten Kläger, Herrn Hrch. Keller, die Summe von 27,500 Fr. nebst Zins à 5 % vom gleichen Tage an zu bezahlen, die Kosten des Prozesses zu tragen und die Kläger prozessualisch angemessen zu entschädigen.

B. Zur Begründung dieser Klage führten sie im wesentlichen aus: Der erste Kläger, J. Meier, sei Eigentümer der lithographischen Platten, welche zur Herstellung der bekannten, erstmals im Jahre 1858 erschienenen Schulwandkarte der Schweiz von Dr. G. M. Ziegler dienen. Er besitze auch das Verlagsrecht für die Herausgabe der Zieglerschen Schulwandkarte der Schweiz und verkaufe diese Karte teils direkt an die fast ausschließlich aus Schulen bestehenden Abnehmer, teils an Wiederverkäufer, wobei ersteres die Regel, letzteres die Ausnahme bilde. Im Kanton Zürich sei die Zieglersche Schulwandkarte der Schweiz seit 1870 als obligatorisches Lehrmittel erklärt, und im Kanton Aargau durch Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 2. Juni 1870 den Bezirks- und Gemeindefchulpflegern zur Anschaffung empfohlen worden. Die Erstellungskosten der heute vorhandenen 80 lithographischen Platten belaufen sich im ganzen auf 25,005 Fr. 30 Rp.; ebenso hoch stelle sich der Verkehrswert der Platten. Der zweite Kläger sei der Sohn des bekannten schweizerischen Kartographen Hrch. Keller, der zum ersten Male, im Jahre 1830, der Schweiz eine Schulwandkarte geliefert habe, die damals von der ganzen sachverständigen Welt als ein eminentes Erfolg der pädagogisch-kartographischen Wissenschaft und Technik bezeichnet worden sei. Hrch. Keller, Vater, habe sodann selber in 5 verschiedenen Auflagen die zeitgemäßen Verbesserungen auf seiner Karte angebracht, bis dann sein Sohn, der heutige Kläger, während der Jahre 1860 bis 1869, mit einzelnen kürzern Unterbrechungen, die ganze Karte auf neue Platten gezeichnet habe. Die Gesamtherstellungskosten der Kellerschen Schulwandkarte belaufen sich auf zusammen 12,083 Fr. Der durchschnittliche Reinertrag aus dem Verkauf sei in den letzten 10 Jahren jährlich 1106 Fr. gewesen, wonach sich ein Verkehrswert der Kellerschen Platten im Betrage von 27,500 Fr. ergebe. Auch die Kellersche Karte diene speziell pädagogischen Zwecken und werde deshalb fast ausschließlich von Schulen gekauft. Durch den erwähnten Bundesbeschluß vom 31. März 1894 sei nun den Klägern ein Schaden zugefügt worden, dessen Höhe die eingeklagten Summen bedeutend übersteige. Nicht nur sei dadurch körperliches Eigentum der Kläger in seinem Werte mit einem Schlage vollständig vernichtet, sondern

es seien durch jenen Beschluß auch noch weitere, erhebliche Vermögensinteressen derselben, so Urheber- und Verlagsrechte, Ausichten auf Geschäftsgewinn u. s. w. auf das empfindlichste verletzt worden. Denn die den Klägern gehörenden Platten der beiden einzigen, bisher existierenden Schulwandkarten der Schweiz seien durch jene Maßregeln des Bundes wertlos geworden, gleich wie die entsprechenden Urheber- und Verlagsrechte u. s. w. Die Kläger beschränken sich jedoch auf die Geltendmachung desjenigen Schadenersatzanspruches, der sich auf die Entwertung ihres Eigentums beziehe. Auf den Ersatz des weiteren, bedeutenden Schadens leisten sie aus freien Stücken Verzicht. In rechtlicher Beziehung falle in Betracht:

1. Wenn der Staat im Interesse des Gemeinwohles das Eigentum oder Eigentumswerte Einzelner zerstöre, so sei er diesen gegenüber zum Ersatz des gestifteten Schadens verpflichtet. Wo das Interesse des Gemeinwohls einen über die gemeinsamen Lasten hinaus gehenden Eingriff in die private Interessen-Sphäre eines einzelnen Staatsangehörigen dringend verlange, da könne dies nur gegen Ersatz des Schadens geschehen. Dieser Satz sei im Enteignungsrechte unbestritten. Was aber für die Expropriation gelte, das sei auch Recht für die andern Speziallasten, die der Staat seinen Bürgern auferlege; denn für die Entschädigungspflicht müsse es genügen, daß dem Bürger sein Eigentum oder andere wohlverworbene Rechte aufgehoben, bezw. entwertet werden; ob das aufgehobene Eigentum des Einzelnen dem Staat übertragen werde, wie bei der Expropriation, oder nicht, sei für die Entschädigungspflicht rechtlich durchaus gleichgültig. Für die Richtigkeit dieser Grundfäße könne auch die Praxis des Bundesgerichtes angerufen werden. So sei durch einen bundesgerichtlichen Entscheid vom 29. Juni 1850 (Ulmer, staatsrechtl. Praxis, Nr. 410), als es sich um die Entschädigungsansprüche zweier Pulverfabrikanten gehandelt habe, deren Gebäulichkeiten und Pulvervorräte infolge der Einführung des Pulvermonopols entwertet worden seien, der Bund zur Entschädigung verurteilt worden, und zwar nicht bloß für den durch das Pulvermonopol eingetretenen Minderwert der Fabrik-Gebäulichkeiten, sondern auch für die damals vorhandenen und nicht mehr zweckmäßig verwert-

baren Pulvervorräte. In gleicher Weise habe dann bekanntlich der Bund bei Einführung des Alkoholmonopols freiwillig nicht nur die Immobilien, sondern auch die beweglichen Utensilien den depossidierten Schnapsbrennern vergütet. Darauf, ob der Nutzen, den der Staat aus seiner Maßregel ziehe, ein rein fiskalischer oder ein rein eudämonistischer sei, könne nichts ankommen; denn es liege kein Grund vor, weshalb sich der einzelne Bürger ein *privilegium odiosum* zu Gunsten eudämonistischer Staatszwecke eher gefallen lassen sollte als zum Vorteil des Fiskus. Übrigens nehme der Bund, dem Berichte der ständerätlichen Kommission nach zu schließen, auch den Verkauf der neuen Schulwandkarte an Private in Aussicht, um damit „einen Gewinn zu erzielen“. Ebenso habe dieselbe Kommission ganz unverhohlen ausgesprochen, daß der Bund durch die unentgeltliche Abgabe der Wandkarte an sämtliche Schulen „nicht rechtlich zwar, aber tatsächlich ein Monopol schaffe, die Konkurrenz beseitige“. In concreto trete der Bund also mit der ausgesprochenen Absicht auf, die private Konkurrenz vollständig zu unterdrücken. Es wäre unzutreffend, zu entgegnen, es sei dem Bund so gut wie jedem Privaten erlaubt, mit den Klägern in Konkurrenz zu treten. Denn abgesehen davon, daß dem Staate in der Haltung gegenüber seinen Angehörigen andere Pflichten obliegen, als dem Privaten gegenüber dem Privaten, so liege eben in der beabsichtigten Vernichtung jeder andern Konkurrenz kein Akt der Geschäftskonkurrenz mehr, sondern ein Monopol, wenn auch nur ein tatsächliches. In der Hand des Staates komme aber das tatsächlich angemaste Monopol dem rechtlichen Monopol der Wirkung nach vollständig gleich.

2. Diese Ersatzpflicht des Staates auch außerhalb des Gebietes der Expropriation sei in einzelnen kantonalen Rechten sogar ausdrücklich ausgesprochen. So stelle das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich in § 420 folgenden Grundsatz auf: „Wenn bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Jemanden Schaden zugefügt worden, welchen er nicht aus öffentlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, noch sich selber zuschreiben muß, z. B. bei Gelegenheit von Militärübungen oder infolge polizeilicher Maßregeln, so haftet demselben nicht der

Schädiger, sondern die Staatskasse insofern für Ersatz, als der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatreechten zur Anwendung kommt, sonst nicht“. Diese Gesetzesbestimmung sei im vorliegenden Falle gegen den Bund zur Anwendung zu bringen, und es treffen ihre Voraussetzungen vollständig zu.

3. Eventuell wäre die Haftpflicht des Bundes nach Art. 50 und 64 Abs. 2 des eidg. D.-R. gegeben. Wenn der Bund eine Schulwandkarte erstelle, um dieselbe nicht nur an die Schulen zu verschenken, sondern auch an Private zu verkaufen, so trete er damit als Gewerbetreibender auf; in dieser Eigenschaft sei er aber gleich einer physischen Person deliktisfähig. Nun enthalte der erwähnte Bundesbeschluß in der That eine Widerrechtlichkeit. Derselbe verstöße einmal gegen Art. 27 Abs. 2 der Bundesverfassung. In Art. 23 der B.-V. sei dem Bunde zwar das Recht eingeräumt, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines Teils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten. Allein dieses Recht könne der Bund zweifellos nur innerhalb der ihm verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen ausüben. Wo durch die Bundesverfassung den Kantonen bestimmte Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zur ausschließlichen Verfügung überlassen seien, da cessiere die Befugnis des Bundes, sich in irgend einer Weise einzumischen, insbesondere dürfe der Bund keine Bundesgelder für Wohlfahrtszwecke, deren Pflege durch die Bundesverfassung ausdrücklich als Sache der Kantone bezeichnet sei, verwenden. Da nun durch Art. 27 Abs. 2 B.-V. die Sorge für den Primarschulunterricht den Kantonen überbunden sei, und dem Bunde in Abs. 1 *ibid.* ausdrücklich nur die Unterstützung der höheren Unterrichtsanstalten gestattet werde, so höre eben auf dem Gebiete des Primarschulwesens die Befugnis des Bundes, für letzteres in irgend einer Form auf Kosten der Eidgenossenschaft thätig zu werden, auf, und es könne keine Rede davon sein, daß der Bund auf dem Umwege des ihm durch Art. 23 eingeräumten Rechtes die in Art. 27 strikte gezogenen Grenzen überschreite. Die gedachte Schenkung sei also dem Bunde nach dem gegenwärtigen schweizerischen Verfassungsrechte nicht gestattet.

Der Bundesbeschluss vom 31. März 1894 bedeute aber auch eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Jedes Monopol, sei es nun ein rechtliches oder ein bloß thatsächliches, bedeute seiner Natur nach eine Einschränkung dieser Freiheit. Die Bundesverfassung schütze aber jeden Eingriff in dieselbe, gleichviel in welcher Form er auftrete.

C. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage unter Kostenfolge, im wesentlichen mit folgender Begründung: Ein Expropriationsfall liege unzweifelhaft nicht vor; denn die Eidgenossenschaft erhebe durchaus keinen Rechtsanspruch gegen die Kläger; sie verlange von ihnen weder Abtretung von Eigentum noch irgend welche Einräumung von Rechten. Der Umstand, daß die klägerischen Kartenwerke durch die neue Karte der Eidgenossenschaft voraussichtlich entwertet werden, sei eine Folge der Konkurrenz, mit welcher jeder Unternehmer zu rechnen habe. Es könne daher auch von einem Schaden, der in kausalem Zusammenhang mit einer Enteignung stünde, nicht die Rede sein. Selbst angenommen, die Kläger wären durch einen gesetzgeberischen Akt direkt geschädigt, was durchaus bestritten werde, so würde sich die Schadenersatzpflicht des Staates nicht von selbst verstehen, weil eben ein wohlverworbenes Recht des Privaten darauf, daß der Rechtszustand sich nicht ändere, bezw. auf den durch den bisherigen Rechtszustand bedingten Wert ihres Eigentums, selbstverständlich nicht bestehe. Es verstehe sich denn auch keineswegs von selbst, daß der Staat, wenn er ein Monopol einführe, gegenüber denjenigen, die das monopolisierte Gewerbe bisher betrieben haben, entschädigungspflichtig sei. In casu sei nun aber vom Bunde nicht einmal ein Monopol geschaffen worden. Daß der Bund kein rechtliches Monopol für Kartographie beanspruche, werde von den Klägern selbst nicht behauptet; wenn dieselben aber von einem tatsächlichen, im Gegensatz zum rechtlichen Monopol sprechen, so sei damit zugleich gesagt, daß es sich nicht um ein Monopol im eigentlichen und wahren Sinne handle. Die Klage verwechsle sodann die Begriffe von Entwertung und Vernichtung von Privateigentum. Dadurch, daß der Bund die Herausgabe einer Karte beschlossen habe, vernichte er doch nicht das Eigentum eines Andern. Die Karten und Platten der Kläger

bleiben vollkommen intakt, und es finde überhaupt kein Eingriff in ihre Rechtssphäre statt, denn der Bund nehme von dem klägerischen Eigentum nicht das mindeste in Anspruch. Wenn die klägerischen Kartenwerke an Wert verlieren, weil sie mit der projektirten eidgenössischen Schulwandkarte nicht konkurrieren können, so sei das eben etwas ganz anderes als eine Entziehung, Vernichtung oder Beschränkung des Eigentums. Durch die Herausgabe einer Schulwandkarte im militärischen oder pädagogischen Interesse mache der Bund lediglich von einem Rechte Gebrauch, das jedem Privaten auch zustehe. Er verlege kein Privatrecht, und wenn dadurch die klägerischen Kartengeschäfte beengt, lahm gelegt, entwertet werden, so unterliegen sie eben dem Schicksal aller menschlichen Dinge. Auch die Berufung auf § 420 des zürch. Pr.-Ges.-B. halte nicht Stich. Abgesehen davon, daß von der Anwendbarkeit des kantonal-zürcherischen Rechts in casu überhaupt nicht die Rede sein könne, treffe der angeführte Art. 420 offenbar nicht zu, weil er lediglich auf Vorkommnisse Bezug habe, welche einen Eingriff des Staates in das Eigentums- oder in andere Privatrechte des Bürgers enthalte, und es sich um einen solchen Eingriff hier nicht handle. Der auf Art. 50 ff. O.-R. gestützten Klage sodann stehe entgegen, daß das Moment der Widerrechtlichkeit fehle. Wenn das Privatrecht, welches die Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich, nicht diejenigen der Bürger zum Staate ordne, von Widerrechtlichkeit einer Handlung spreche, so sei darunter stets ein unbefugter Eingriff in die Rechtssphäre eines Andern verstanden, d. h. dieser Andere müsse in seinem Privatrechte verletzt sein. Daher könne nur die, bereits verneinte, Frage in Betracht fallen, ob der Bund durch den mehrerwähnten Beschluss Privatrechte der Kläger verletzt habe. Die Konstitutionalität des Bundesbeschlusses vom 31. März 1894 habe mit den privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Bunde und den Klägern nichts zu thun. Ob dieser Beschluss verfassungsmäßig sei oder nicht, sei eine staatsrechtliche Frage, die jedenfalls nicht auf dem Wege des Civilprozesses zu erörtern sei, und für die privatrechtlichen Verhältnisse der Parteien unter sich außer Betracht falle. Daß das Bundesgericht in einem civilen Schadenersatzprozesse die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesbeschlusses zu

prüfen habe, werde daher in Abrede gestellt. Übrigens seien auch die konstitutionellen Einwände gegen den Bundesbeschluß unhaltbar. Abgesehen von der Frage, ob die klägerische Interpretation des Art. 27 B.-V. richtig sei, ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Bundesbeschlusses, daß von Anfang an militärische Gründe und Rücksichten für die Erstellung der Karte im Vordergrund gestanden haben, daß die Sache im Ressort des Militärdepartements anhängig und während Jahren in Behandlung gewesen, und daß endlich die unentgeltliche Abgabe der Karte an die Schulen vorzüglich durch militärische Erwägungen (Rekrutenprüfungen) veranlaßt worden sei. Daß aber das Militärwesen und insbesondere der Militärunterricht Sache des Bundes sei, werde angeführt des Art. 20 B.-V. nicht bestritten werden können. Damit sei auch die Schaffung und Herausgabe einer Karte für die Landeskunde gerechtfertigt und es habe der Bund in keiner Weise die ihm durch die B.-V. gezogenen Grenzen überschritten. Ebenso wenig begründet sei der Einwand, der Bundesbeschluß vom 31. März 1894 bedeute eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit; dieser Einwand beruhe einzig auf der Unterstellung, der Bund habe durch den genannten Beschluß thatsächlich ein Monopol zu seinen Gunsten geschaffen, und erledige sich von selbst mit den über diese letztere Behauptung gemachten Ausführungen.

D. In Replik und Duplik halten beide Parteien an ihren Ausführungen in Klage bzw. Antwort fest, ohne wesentlich neues vorzubringen.

E. Mit Eingabe vom 11. November 1895 haben die Kläger an den Instruktionsrichter das Gesuch gestellt, von der Durchführung eines Beweisverfahrens einstweilen abzusehen, in der Meinung, daß das Bundesgericht vorerst über die prinzipielle Frage der Haftpflicht des Bundes entscheide. Auch der beklagte Vertreter hat in seiner Eingabe vom 9. November 1895 der Ansicht Ausdruck gegeben, daß sich eine Beweisführung, die über die Produktion der vorhandenen Akten hinausgehe, als überflüssig darstelle. Demgemäß wurde von einem Beweisverfahren Umgang genommen.

F. Bei der heutigen Hauptverhandlung beantragt der klägerische

Vertreter, die beklagte schweizerische Eidgenossenschaft prinzipiell als schadenersatzpflichtig zu erklären, und sodann die Akten an den Instruktionsrichter zur Abnahme der anerbötenen Beweise zurückweisen, eventuell ohne eine solche Aktenvervollständigung jetzt schon im Sinne der Klageanbringen zu entscheiden. Der Anwalt der Beklagten wiederholt seinen Antrag auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorliegende Klage wird aus zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten begründet. In erster Linie stützen sich die Kläger darauf, daß in dem Bundesbeschluß vom 31. März 1894 ihnen gegenüber ein expropriationsähnlicher Akt liege, der nach anerkannten, im Expropriationsrecht speziell zum Ausdruck gelangenden Rechtsgrundsätzen den Staat zur Entschädigung des dadurch betroffenen Privaten verpflichte. In zweiter Linie sodann wird der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt des Delikts zu begründen versucht.

2. Was nun zunächst die Berufung auf § 420 des zürch. priv. Ges.-B. angeht, in welchem die Kläger eine ausdrückliche Anerkennung des von ihnen behaupteten Grundgesetzes über die Entschädigungspflicht des Staates seitens des Gesetzgebers erblicken, so ist hiegegen zu bemerken, daß diese kantonale Gesetzesbestimmung in casu keine Anwendung finden kann. § 420 cit. normiert die Haftpflicht des Fiskus für Schaden, der einem Privaten bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt zugefügt wird. Nun ist aber klar, daß die kantonale Gesetzgebung über die Haftpflicht des Staates nur für den betreffenden Kanton Geltung hat, und kein Kanton befugt ist, die Haftbarkeit eines andern Kantons oder des Bundes zu normieren. Ob die Eidgenossenschaft aus einem, die spezielle Haftung des Fiskus betreffenden Rechtsgrund entschädigungspflichtig sei, beurteilt sich vielmehr ausschließlich nach eidgenössischem Recht.

3. Daß die Kläger durch den Bundesbeschluß vom 31. März 1894 eine Schädigung ihrer ökonomischen Interessen erleiden, ist nicht zu bezweifeln und beklagterseits auch gar nicht bestritten. Damit ist aber die Entschädigungspflicht der Beklagten noch nicht begründet. Soweit diese Entschädigungspflicht aus expropriations-

rechtlichen Grundsätzen hergeleitet worden ist, muß vielmehr bemerkt werden: Wie das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung ausgesprochen hat, besteht nach dem eidg. Expropriationsrecht eine Schadenersatzpflicht des Exproprianten nur bei Eingriffen in eine fremde Rechtsphäre, d. h. nur hinsichtlich solchen Schadens, der durch die Enteignung von Privatrechten entsteht, während die Ersatzpflicht hinsichtlich anderweitigen, mit dem Entzug von Privatrechten nicht in kausalem Zusammenhang stehenden Schadens ausgeschlossen ist (Bundesger. Entsch., Bd. VI, S. 444 Erw. 4; VII, S. 526; und neuestens XX, S. 66 Erw. 5; XXI, S. 1031 Erw. 4). Wenn also die Kläger ihren Entschädigungsanspruch auf die Grundsätze des eidg. Expropriationsrechtes basieren, so genügt zur Herstellung des Klagefundamentes der Nachweis, daß sie durch eine im öffentlichen Interesse erfolgte Maßnahme des Bundes tatsächlich benachteiligt seien, nicht, sondern es ist dazu weiter erforderlich, daß sie in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Einen Eingriff in die Rechtsphäre der Kläger enthält nun aber der erwähnte Bundesbeschluß nicht. Daß sie auf Grund desselben zur Abtretung irgend welcher Privatrechte an den Bund gezwungen werden, behaupten sie selbst nicht; dagegen machen sie geltend, daß die Grundsätze des Expropriationsrechtes nicht nur in diesem Falle, sondern auch da Anwendung finden, wo bloße Verletzungen und Schädigungen von bestehenden Privatrechten vorliegen; eine solche Verletzung und Schädigung bestehe aber auch in der Vernichtung von Eigentumswerten; denn es sei nicht einzusehen, weshalb der Staat weniger entschädigungspflichtig sein solle, wenn er den Wert des Eigentums zerstöre, als wenn er das körperliche Eigentum selber vernichte. Diese letztere Argumentation trifft indessen den Kern der Sache nicht. Wenn nämlich, wie die Klagebegründung voraussetzt, unter der Zerstörung des Eigentumswertes nicht bloß die Wertverminderung durch Einwirkung auf die Sache selbst, sondern auch durch Einwirkung auf äußere Umstände verstanden sein soll, von welchen die Ausnutzung und Verwertung des Eigentums abhängt, so ist Zerstörung des Eigentumswertes in diesem Sinne nicht von vorneherein gleichbedeutend mit Verletzung des Eigentumsrechtes oder überhaupt eines Privatrechtes, sondern

es muß sich alsdann weiter fragen, ob diese Art der Ausnutzung und Verwertung, welche geschmälert worden ist, Gegenstand eines Privatrechtes des Eigentümers der „entwerteten“ Sache bilde. Da nun nach der Klagebegründung die Entwertung klägerischen Eigentums einzig in der Abgrabung der Kundschaft besteht, könnte die hiedurch bewirkte Schädigung eine Ersatzpflicht der Beklagten nach den angegebenen Grundsätzen des Expropriationsrechtes nur begründen, wenn durch den fraglichen Bundesbeschluß ein Recht der Kläger auf ihre Kundschaft, auf die freie Ausübung ihres Gewerbes und Handels verletzt worden wäre. Ein solches individuelles Recht der Kläger, gerichtet auf freie Ausübung ihres Handels und Gewerbes und ungehinderte Benutzung des dazu offen stehenden Marktes, ist in der That anzuerkennen. Allein dasselbe ist kein unbegrenztes, sondern es findet seine natürliche Beschränkung in dem gleichen Rechte jedes Andern. Wenn also ein Dritter, innerhalb der Schranken der allgemeinen Rechtsordnung, sich dem Absatzgebiete der Kläger ebenfalls zuwendet, und diese durch sein Angebot daraus verdrängt, so liegt hierin allein noch kein Eingriff in ihre Privatrechtsphäre; denn der Dritte handelt vollkommen innerhalb seines Rechtes, welches die Kläger auch ihrerseits anerkennen müssen. Ist daher die Herausgabe einer Schulwandkarte durch den Bund, wie sie am 31. März 1894 von der Bundesversammlung beschlossen worden ist, rechtlich nicht anders zu qualifizieren, denn als die Ausübung einer solchen Konkurrenz, so liegt eine Rechtsverletzung gegenüber den Klägern nicht vor. Hienach sind zwei Fragen zu beantworten. Erstens, ob in der Ausführung des gedachten Bundesbeschlusses rechtlich nicht ein Mehreres liege als eine Konkurrenz auf dem Absatzgebiet der Kläger, wie sie von denselben überhaupt, auch von privater Seite her, gewärtigt werden mußte. Und zweitens, wenn dies zu verneinen ist, ob nicht etwa die vom Bunde ausgeübte Konkurrenz besondere Merkmale des Widerrechtlichen trage, welche letztere Frage dann den Gegenstand des zweiten, in den Art. 50 u. ff. D.-R. liegenden Klagegrundes bildet.

4. Nun stützen sich die Kläger darauf, daß die Eidgenossenschaft durch den Bundesbeschluß vom 31. März 1894 ein Monopol geschaffen habe, wenn auch kein rechtliches, so doch ein

thatächliches, und sie berufen sich dafür, daß in einem solchen Falle eine Entschädigungspflicht des Bundes nach den aus dem Expropriationsrecht sich ergebenden Grundsätzen bestehe, auf ein bundesgerichtliches Urteil vom 29. Juni 1850, laut welchem der Bund zur Entschädigung zweier Pulverfabrikanten verurteilt worden sei, deren Gebäulichkeiten und Pulvervorräte infolge der Einführung des Pulvermonopols entwertet worden waren, ferner auf die Thatsache, daß der Bund bei Einführung des Alkoholmonopols den durch dieses Monopol betroffenen Brennern nicht nur die Immobilien, sondern auch die beweglichen Utensilien vergütet habe. In diesen beiden Fällen handelte es sich jedoch um ein gesetzliches Monopol, während hier ein solches unbestrittenermaßen nicht vorliegt; ob der Staat bei Aufstellung eines gesetzlichen Monopols, d. h. eines Alleinverkaufrechts zur Entschädigung der dadurch von ihrer bisherigen gewerblichen oder kommerziellen Bethätigung Ausgeschlossenen rechtlich verpflichtet sei, ist daher in casu nicht zu entscheiden. Wenn dagegen die Kläger behaupten, der Umstand, daß der Bund mit ihnen in Konkurrenz trete, zumal in der von ihm beabsichtigten Weise (durch unentgeltliche Abgabe der Wandkarte an die Schulen), komme den Wirkungen eines gesetzlichen Monopols thatächlich gleich, so mag das zwar, wenigstens in Bezug auf den Absatz an Schulen, wohl zutreffen, ändert jedoch daran, daß ein Eingriff in Privatrechte der Kläger nicht stattfindet, nichts; denn die Verdrängung von ihrem bisherigen Markte ist auch in diesem Falle nicht etwa die Folge einer speziell gegen die Kläger gerichteten, ihre Persönlichkeitsrechte angreifenden Maßregel, sondern eben bloß die Folge einer Mitbethätigung des Bundes auf ihrem Geschäftszweige, die sie sich, wie von einem Privaten, so auch vom Bunde gefallen lassen müssen, sofern dieselbe nicht die Grenzen der erlaubten Konkurrenz überschreitet, d. h. wegen der besondern Art, wie sie ausgeübt, als widerrechtlich erscheint. Aus dem Gesichtspunkt der Expropriation, bezw. aus dem Expropriationsrecht analogen Grundsätzen kann somit die Klage nicht gutgeheißen werden, und fragt es sich daher bloß noch, ob der Thatbestand der unerlaubten Handlung im Sinne der Art. 50 u. ff. D.-R. hier gegeben sei.

5. Daß der Bund die Verantwortlichkeit für die Handlungen

der Bundesversammlung nicht ablehnen kann und will, ist ohne weiteres klar, und es braucht daher auf die Frage der Deliktfähigkeit des Bundes, als juristischer Person, nicht eingetreten zu werden. Nun gehen die Kläger selbst davon aus, daß der Bundesbeschluß vom 31. März 1894 formell richtig zu Stande gekommen sei, und erklären, gewiß zutreffend, die Widerrechtlichkeit, welche eventuell in dem Erlasse desselben liege, könne nur darin bestehen, daß dessen Inhalt eine Verfassungsverletzung involviere; den Gesichtspunkt der widerrechtlichen Konkurrenzübung im Sinne einer concurrence déloyale läßt die Klage mit Recht auf der Seite. Was sodann die Frage anbelangt, ob das Bundesgericht zur Entscheidung darüber, ob in dem Bundesbeschluß eine Verfassungsverletzung liege, kompetent sei, so hat die Beklagte in der Replik erklärt, sie anerkenne nicht bloß die Kompetenz, sondern auch die volle Kognition des Bundesgerichtes darüber, ob durch den Bundesbeschluß vom 31. März 1894 eine Rechtsverletzung gegenüber den Klägern begangen worden sei, die sie zu einem Entschädigungsanspruch berechtige. Daß die verfassungsmäßige Gültigkeit des Beschlusses, die übrigens nach der Aktenlage gar nicht mehr in Frage stehe, auf dem Wege des Civilprozesses zu erörtern und zu entscheiden sei, bestreite sie dagegen allerdings. Abgesehen von dieser Anerkennung der Beklagten, kann nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes (z. B. bundesger. Entsch., III, S. 792) nicht zweifelhaft ein, daß das Bundesgericht zur Entscheidung darüber, ob der Inhalt des Bundesbeschlusses mit der Verfassung im Einklang stehe, kompetent ist, indem die Entscheidung dieser Frage die notwendige Voraussetzung der Entscheidung der vorliegenden Civilklage bildet, und daher die Kompetenz dazu mit der Kompetenz zur Beurteilung des Rechtsstreites überhaupt gegeben ist. Eine Verfassungsverletzung kann nun aber in dem Bundesbeschluß vom 31. März 1894 nicht gefunden werden. Abgesehen davon, daß demselben, wie in der Antwort hervorgehoben wird, auch militärische Rücksichten zu Grunde lagen, schließt selbstverständlich Art. 27, Abs. 2 B.-B., auf welchen sich die Kläger in erster Linie berufen, die Befugnis der Eidgenossenschaft nicht aus, die Kantone in der Sorge für den Primarunterricht durch ein Geschenk, wie es in der unentgeltlichen Verabreichung einer eidg.

Schulwandkarte gemacht werden soll, zu unterstützen. Ein Verbot, dies zu tun, liegt weder in dieser, noch in irgend einer Bestimmung der B.-V. Eine andere Frage wäre, ob der Bund bezüglich der Verwendung solcher Karten in den Primarschulen befehlend vorgehen könnte; allein darum handelt es sich hier nicht. Den Kantonen bleibt es vollständig freigestellt, ob sie das Geschenk des Bundes annehmen wollen; irgend eine Beschränkung derselben in der Sorge für genügenden Primarunterricht wird dadurch nicht bewirkt. Die Frage sodann, ob der gedachte Beschluß gegen den in Art. 31 B.-V. aufgestellten Grundsatz der Freiheit des Handels und der Gewerbe verstoße, erledigt sich nach den zum ersten Standpunkt der Klage gemachten Ausführungen in negativem Sinne. Ein Monopol im Rechtsinne ist, wie die Kläger selbst zugeben müssen, nicht geschaffen worden. Der Umstand, daß die Wirkungen des Bundesbeschlusses thatsächlich demjenigen eines Monopols nahe kommen mögen, vermag an der Verfassungsmäßigkeit desselben nichts zu ändern, und, wie bereits bemerkt, einen Rechtsanspruch der dadurch Benachteiligten auf Entschädigung nicht zu begründen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

101. Urteil vom 15. Mai 1896 in Sachen
Salquin gegen Bundesfiskus.

A. Der Rechtsvorfahr der Kläger, Major Salquin in Bern, bekleidete seit dem Jahre 1866 bis zu seinem, am 22. August 1892 erfolgten Tode die Stelle eines dritten Sekretärs des schweizerischen Militärdepartements. Am 7. Dezember 1888 erwarb derselbe ein schweizerisches Patent für rationelle Fußbekleidung, nachdem er sich schon seit vielen Jahren mit dem Gegenstand beschäftigt, und darüber auch geschrieben hatte, so in seinen Broschüren *La chaussure rationelle*, Bern 1876 und 1878

und *La chaussure militaire*, Paris 1882, (in deutscher Ausgabe, Bern 1882). In seiner Eigenschaft als Fachmann wurde er dann auch in die Kommissionen gewählt, welche vom schweiz. Militärdepartement mit der Prüfung und Begutachtung von Schuhmodellen für die schweiz. Armee, sowie mit Anordnung und Durchführung von praktischen Versuchen mit denselben beauftragt waren. Er unterließ dabei nie, diesen Kommissionen sein Schuhmodell vorzulegen und auf die Vorzüge desselben aufmerksam zu machen. Am 16. Februar 1892 beschloß der Bundesrat auf Antrag des Militärdepartements, für die schweiz. Armee einen Marschierschuh nach Modell einzuführen. Nachdem das Militärdepartement mit Briefen vom 19./22. März 1892 Salquin darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er seine Patentansprüche in besonderer Vorlage geltend zu machen habe, erklärte dieser in einem am 29. gl. M. an das Militärdepartement gerichteten Schreiben, daß das vom Bundesrate adoptierte Modell dasjenige sei, welches er am 7. Dezember 1888 habe patentieren lassen, ersuchte das Departement, dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung die Expropriation seines Patentes gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vorzuschlagen, und bemerkte dabei, der Bund könnte das Patent auch kaufen, ohne es zu expropriieren, und in diesem Falle wäre er zu dessen Abtretung bereit für eine Summe, die der Bund selber, unter Berücksichtigung, daß das Patent noch während 12 Jahren gültig sei, bestimmen möge. Als Antwort auf diesen Vorschlag erhielt Salquin am 7. April gl. J. vom Chef des Militärdepartements eine Zuschrift, worin er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß seit dem bundesrätlichen Beschlusse einige Änderungen an dem Modelle angeordnet worden seien; obgleich diese Änderungen nicht erheblicher Natur seien, so haben dieselben doch zur Folge gehabt, daß das Modell sich in seiner jetzigen Gestalt nicht mehr wesentlich von andern Modellen unterscheide, so z. B. von demjenigen der H. S. Balli in Schönenwerd und demjenigen eines H. Scheidegger. Ein Unterschied bestehe hauptsächlich noch in dem Verschlusse, aber auch in Bezug auf diesen sei dem Departement mitgeteilt worden, daß derselbe im Grunde genommen nicht neu sei. Die Zuschrift fährt dann wörtlich weiter: „Angesichts dieser Sachlage, die wir kaum festzustellen